

31. Wie ist die Kostenentscheidung zu treffen, wenn das Hauptverfahren wegen einer gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Fehlerei, sowie wegen einer selbständigen Übertretung eröffnet ist, das Urteil aber nur die Übertretung und einzelne Fälle der Fehlerei für nachgewiesen erachtet und in diesen mehrere teils gemeinschaftlich, teils nicht gemeinschaftlich begangene Handlungen erblickt?

StP.D. § 497, § 498 Abs. 1 und Abs. 2.

V. Straffenat. Urte. v. 22. Mai 1917 g. S. u. F. V 238/17.

I. Landgericht I Berlin.

Die Revisionen der beiden Angeklagten S. und F. wurden in der Hauptsache für unbegründet, in Ansehung der Kostenentscheidung für begründet erachtet.

Das Urteil des Senats erging dahin:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 13. Januar 1917 werden verworfen. Doch wird die Kostenentscheidung insoweit abgeändert, als die durch die Verhandlung erwachsenen besonderen Kosten in den Fällen zu 2, 6 und 10 der Angeklagten F., in den Fällen 3, 5, 7, 8 und 9 der preußischen Staatskasse auferlegt werden. Jede Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Die Gründe in Ansehung der Kostenentscheidung lauten:

„Der Eröffnungsbefehl legt den Angeklagten S. und H. eine gemeinschaftliche, „fortgesetzte“ gewerbs- und gewohnheitsmäßige Fehlerei zur Last, daneben der Angeklagten H. eine durch eine weitere selbständige Handlung begangene Übertretung des § 360 Nr. 8 StGB. In der Anklageschrift ist eine Reihe einzelner Fälle der Fehlerei aufgezählt, durch deren Gesamtheit die Anklage die gewerbsmäßige und gewohnheitsmäßige Fehlerei und anscheinend auch den Fortsetzungszusammenhang als erfüllt ansieht. Ein Teil dieser Fälle wird den Angeklagten zu 1 und 2 „gemeinschaftlich“, ein anderer Teil der Angeklagten zu 2 allein zur Last gelegt. Im Urteil werden die in der Anklage aufgezählten Fälle ebenfalls erörtert. Von den einzelnen Fällen wird ein Teil (Nr. 3, 5, 7, 8 und 9) als nicht nachgewiesen ausgeschieden, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit verneint und dann die Verurteilung der Angeklagten zu 1 und 2 wegen zweier selbständiger Fälle einer gemeinschaftlich begangenen Fehlerei (Nr. 1 und 4) — und der Angeklagten zu 2 wegen zweier weiterer Fälle der Fehlerei (Nr. 2 und 6) und einer ferneren selbständigen Übertretung (Nr. 10) ausgesprochen. In der Urteilsformel heißt es, daß die Angeklagten in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden. In der Urteilsbegründung wird zur Rechtfertigung der Kostenentscheidung gesagt: „Den Kostenpunkt regeln die §§ 497, 498 Abs. 2 StPD.“.

Diese Entscheidung gibt zunächst schon insoweit zu Bedenken Anlaß, als damit der Angeklagten zu 1 auch die Kosten des gegen die Angeklagte zu 2 allein gerichteten Verfahrens wegen der Übertretung aufgebürdet erscheinen, obwohl nach der Anklage wie auch nach dem Urteil die Angeklagte zu 1 an dieser Verfehlung in keiner Weise beteiligt ist (vgl. RGSt. Bd. 30 S. 287, 289). Die Entscheidung verletzt aber den § 498 Abs. 1 StPD. weiter dadurch, daß sie der Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens in denjenigen Einzelfällen der Fehlerei auferlegt, in denen ihre Verurteilung nicht erfolgt ist.

Den Gegenstand der Urteilsfindung bildet die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung in der Beurteilung des erkennenden Gerichts darstellt. Durch das angefochtene Urteil wurde, nachdem das Landgericht sowohl die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als auch den Fortsetzungszu-

zusammenhang verneint hatte, klargestellt, daß die Tat, die den Gegenstand „der Untersuchung“ bildet, in keiner der bezeichneten Richtungen eine einheitliche Handlung darstellt, vielmehr lediglich einzelne selbständige Handlungen umfaßt, von denen ein Teil gegen die Angeklagten erwiesen ist, ein Teil nicht. Damit werden die Voraussetzungen des § 498 Abs. 1 StPD. von dem hierfür maßgebenden Standpunkt des erkennenden Gerichts erfüllt (vgl. RGSt. Bd. 33 S. 142, GoldArch. Bd. 53 S. 279, sowie Urteile des erf. Senats V 1067/09, 1009/10).

Hieraus folgt, daß diejenigen besonderen Kosten den Angeklagten nicht zur Last gelegt werden durften, die im Verfahren wegen der ihnen nicht nachgewiesenen Fälle erwachsen sind. Nach § 498 Abs. 2 StPD. haften die Angeklagten als Gesamtschuldner für die Auslagen in den Fällen zu 1 und 4 des Urteils, in denen sie gemeinschaftlich gehandelt haben. Eines besonderen Ausspruchs bedarf es darüber im Urteil nicht.

Der vorstehenden Entscheidung steht das Urteil des ersten Strafsenats RGSt. Bd. 29 S. 106 nicht entgegen. Dort war die Nichtanwendung des § 498 Abs. 1 — wie die Urteilsgründe ergeben — schon aus der selbständigen auch sonst vom Reichsgericht gebilligten Erwägung (vgl. GoldArch. Bd. 53 S. 293) gerechtfertigt, daß die Beweisergebnisse in den der damaligen Angeklagten nicht nachgewiesenen Einzelfällen für die Entscheidung des Falles, in dem allein Verurteilung erfolgte, nicht ohne Bedeutung waren. Soweit aber in der Begründung der Entscheidung des ersten Senats eine von den hier entwickelten Grundsätzen abweichende Auffassung zutage tritt, kann diese schon nach dem erwähnten Urteil desselben Senats (RGSt. Bd. 33 S. 142) als nicht mehr aufrecht erhalten gelten.

Dem in der Verhandlung gestellten Antrag des Obergerichts-anwalts, auch die Freisprechung der Angeklagten auszusprechen, soweit ihre Verurteilung nicht erfolgt ist, konnte nicht stattgegeben werden, da eine dahingehende Prozeßrüge nicht erhoben ist.“